

# Ergänzende Bedingungen der EG Unterneukirchen eG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)

**gültig ab 1. Januar 2007**

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

- 1 Baukostenzuschuss
- 2 Netzanschluss
- 3 Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen
- 4 Zahlung / Fälligkeit / Verzug
- 5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung
- 6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- 7 Plombenverschlüsse
- 8 Haftung
- 9 Umsatzsteuer
- 10 Technische Anschlussbedingungen
- 11 Datenverarbeitung
- 12 Sonstiges
- 13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

### **Präambel**

**Das am 13. Juli 2005 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sieht die Trennung des Netzbereichs von den Bereichen Erzeugung und Vertrieb vor. Dem Grundsatz dieser Entflechtung Rechnung tragend, ist auch die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Elektrizität (AVBEltV) am 08.11.2006 getrennt worden in zwei Verordnungen:**

**- Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

**- Netzanschlussverordnung (NAV)**

**Den Erfordernissen, die aus diesem neuen Ordnungsrahmen folgen, tragen die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für**

**die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung Rechnung, die nunmehr ausschließlich darüber hinausgehende Regelungen für den Bereich des Netzanschlusses und dessen Nutzung treffen.**

## **1 Baukostenzuschüsse**

**1.1** Der Anschlussnehmer zahlt der EGU Netz bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz von der EGU Netz bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

**1.2** Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind. Die

verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“ 1 sowie „übrige Netzkunden“ 2 – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1 „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltbedarf  
 2 „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1).

**1.3** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,5 \cdot \text{Kh} \cdot \frac{\text{Ph}}{\sum \text{Ph}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

Kh: Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

Ph: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter

Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt  $\text{Ph}(1) = 1$

bei 2 Haushalten  $\text{Ph}(2) = 1,6$

bei 3 Haushalten  $\text{Ph}(3) = 1,9$

bei 4 Haushalten  $\text{Ph}(4) = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

$\sum \text{Ph}$ : Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“

– einschließlich der noch zu erwartenden

„Haushaltkunden“ – dienenden

Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde

liegenden Ausbaukonzeption für die

örtlichen Verteilungsanlagen im

Versorgungsbereich angeschlossen werden

können. Über den Zähler eines Haushalts

versorgte einzelne gewerblich oder

beruflich genutzte

Verbrauchseinrichtungen (z. B.

Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers)

bleiben bezüglich der

Baukostenzuschussermittlung außer

Ansatz. Gewerbekunden in einem

Wohngebäude (z. B. kleine

Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren

Versorgung über den Anschluss des

Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf

an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je

Anschlussnutzer) über den eines

Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht,

werden bezüglich der

Baukostenzuschussermittlung als je ein

Haushalt in dem betreffenden Gebäude

angesetzt. Wird die

Übertragungsleistungsanforderung, die

dem Anschlussnehmer bei der Berechnung

des Baukostenzuschusses als

vorzuhaltende Übertragungsleistung unter

Berücksichtigung der Durchmischung

zugrunde gelegt wird, in einem

außergewöhnlichen Umfang überschritten,

so kann der Baukostenzuschuss

angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige

Netzkunden“

$$\text{BKZ (Euro)} = 0,5 \cdot \text{Kü} \cdot \text{Pü} \\ \sum \text{Pü}$$

Darin bedeuten:

**BKZ:** Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

**Kü:** Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

**Pü:** Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum \text{Pü}$ : Die Summe der Pü für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ – dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

**1.4** Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

## **2 Netzanschlusskosten**

Der Anschlussnehmer zahlt der EGU Netz die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die EGU Netz beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate

nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

## **3 Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)**

**3.1** Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei der EGU Netz vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.

**3.2** Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 5 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 2,5 Stunden – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.

**3.3** Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) von der EGU Netz über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben von EGU Netz auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.

**3.4** Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

#### **4 Zahlung/Fälligkeit/Verzug**

**4.1** Rechnungen werden zu dem von der EGU Netz in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

**4.2** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EGU Netz angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde wie EGU Netz in folgender Höhe zu erstatten:

- a. 5,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
- b. 7,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- c. 25,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

**4.3** Bei größeren Anschlussobjekten kann die EGU Netz Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

#### **5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung**

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a. 35,00 € bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
- 0,00 € (netto) für die Wiederherstellung ab dem 01.01.2007

b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5 a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann die EGU Netz im Voraus verlangen.

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

#### **6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die EGU Netz bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem

Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

#### **7 Plombenverschlüsse**

Für eine vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

#### **8 Haftung**

Die EGU Netz haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die EGU Netz für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für

einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 € für jeden Schadensfall.

### **9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

### **10 Technische Anschlussbedingung**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.

### **11 Datenverarbeitung**

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die EGU Netz notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die EGU Netz die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der EGU Netz dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die EGU Netz weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

### **12 Sonstiges**

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmer/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

### **13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

**13.1** Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

**13.2** Die EGU Netz ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.